

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maria Scharfenberg BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

vom 13.12.2005

### **Geplantes Schotterwerk am Beckerberg bei Hemau**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Konsequenzen hat die neue Zufahrtsregelung im Genehmigungsverfahren für ein Schotterwerk am Beckerberg bei Hemau (Landkreis Regensburg)?
2. Ist das Genehmigungsverfahren nochmals von neuem zu beginnen, da sich durch die Änderung der Zufahrt auch die Abbaurichtung, die Lärmrichtung, die Lärmintensität sowie die naturschutzrechtliche Beurteilung wesentlich und grundlegend geändert haben?
3. Muss deshalb ein neuer Erörterungstermin stattfinden, um den neuen Erkenntnissen und geänderten Voraussetzungen Rechnung zu tragen?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

vom 24.01.2006

Die schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Landratsamt Regensburg hat die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches mit Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1125 der Gemarkung Aichkirchen zur Gewinnung des Gesteins durch den Einsatz von Sprengstoffen mit Bescheid vom 19.12.2005 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Der Genehmigung lag die Anbindung des Steinbruches an die Kreisstraße R 16 über das Grundstück Fl.Nr. 362 der Gemarkung Langenkreith zugrunde. Diese Erschließung war Gegenstand der öffentlichen Auslegung und des Erörterungstermins. In dem Genehmi-

gungsbescheid sind detaillierte Regelungen über die verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks enthalten.

Zu 1.:

Der Vorhabensträger hat zwar angekündigt, eine nordöstlich gelegene Anbindung zu prüfen und gegebenenfalls einen Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag mit einer solchen Alternative zur nunmehr genehmigten Anbindung zu stellen. Eine mittlerweile überholte Vorplanung war auch schon einmal bei der Stadt Hemau eingereicht worden. Konkrete Antragsunterlagen liegen dem Landratsamt Regensburg bisher aber nicht vor.

Zu 2.:

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wäre voraussichtlich nicht nochmals von neuem zu beginnen. Die Verlegung der Zufahrt von der Nordwestecke des Abbaugrundstücks nach Osten zur Nordostecke des Abbaugrundstückes mit einer Anbindung an die Kreisstraße R 16 dürfte nach vorläufiger Auffassung des Landratsamtes Regensburg keine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage i.S.d. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) darstellen, da sich die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Immissionen nur unerheblich ändern. Die Änderung wäre dann aber gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen. Anschließend hätte das Landratsamt konkret zu prüfen, ob die angezeigte Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Wäre dies der Fall, käme es zu einem Verfahren über die konkrete Änderung, nicht über die ganze Anlage. Liegt keine wesentliche Änderung vor, wäre für die geänderte Zufahrt u.U. eine Baugenehmigung und für die ggf. veränderten Abbaurichtungen eine abgrabungsrechtliche Genehmigung erforderlich. Der Träger des Vorhabens kann jedoch gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG für die Änderungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragen.

Zu 3.:

Ein neuer Erörterungstermin wäre gesetzlich nicht erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb eines Steinbruches mit einer Fläche von rund 8 ha, in dem zur Gewinnung von Gestein Sprengstoffe eingesetzt werden, bedarf nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) grundsätzlich nur einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren, d.h. ohne öffentliche Bekanntmachung des Antrages, ohne die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen und ohne Durchführung eines Erörterungstermins. Gleichwohl hatte der Träger des Vorhabens von sich aus die Durchführung des förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt. Ein neuer Erörterungstermin wäre nur dann durchzuführen, wenn der Vorhabensträger erneut die Durchführung eines förmlichen Verfahrens beantragte.